

nur dann in Höhe der Tabellensätze erfolgen, wenn die Zusatzpläne im Sinne von § 1 Abs. 2 der Prämienverordnung erfüllt sind.

§ 2
Die Prämien werden je Quartal berechnet und gezahlt. Maßgebend für die Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Sollzahlen des jeweiligen Planes mit dem Quartals-Abrechnungs- oder -Erfüllungsbericht.

§ 3
Bei Nichterfüllung von zwei oder mehr Zusatzplänen entfällt die Prämienzahlung. Wird ein Zusatzplan nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität
um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- b) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung
um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung
um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

§ 4
Bei Zahlung nach § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung darf nicht schematisch verfahren werden. Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Herausstellung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden. Die Prämien müssen durch ihre Höhe eine wirksame Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellen. Die Zahl der geleisteten Überstunden darf nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5
(1) Die Prämien werden gezahlt auf der Grundlage der

- a) Prämientabelle für die Betriebe der Generaldirektion Schifffahrt (Anlage 1),
- b) Liste der Prämienberechtigten (Anlagen 2 bis 5).

(2) Die Einstufung der Betriebe erfolgt auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung durch die Generaldirektion Schifffahrt. Sie gilt für das laufende Planjahr. Die Betriebsliste verbleibt bei der Generaldirektion Schifffahrt. Die für den Betrieb gültige Kategorie wird diesem innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung unmittelbar mitgeteilt.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6
(1) Jeder Betrieb erarbeitet im Rahmen der Prämienverordnung einen auf die Eigenheiten des Betriebes abgestimmten Vorschlag für die Beteiligung des Personenkreises an dieser Prämienregelung und für die Einstufung in die Gruppen 1, 2 oder 3. Die Prämientabelle bietet nur Anhaltspunkte für die Eingruppierung. Die namentliche Liste der Beteiligten (Planstellen) ist weitgehendst zu differenzieren, und es sind die genauen Berufsbezeichnungen für die einzelnen Planstellen aufzuführen.

(2) Der nach Abs. 1 aufzustellende Vorschlag ist innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung der Generaldirektion Schifffahrt zur Bestätigung vorzulegen. Verantwortlich für den Vorschlag ist die Betriebsleitung.

Zu § 4 der Verordnung

§ 7
(1) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß dem ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personal die Planziele unter anschaulicher Darstellung des bisherigen Betriebsergebnisses in leicht faßlicher Form bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unter- richtung über die Voraussetzungen einer Prämienzahlung gibt die Gewähr für die Wirksamkeit des beabsichtigten Leistungsanspornes.

(2) Die Betriebe legen eine Übersicht über die Zusatzpläne, deren Erfüllung Voraussetzung für die Prämienzahlung ist, innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung der Generaldirektion Schifffahrt zur Bestätigung vor.

Zu § 5 der Verordnung

§ 8
(1) Termin für die Vorlage der Prämienberechnung ist jeweils der 10. des auf den für die Prämienzahlung gültigen Planzeitraum folgenden Monats. Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Die Bestätigung der Prämienbeträge erfolgt durch den Generaldirektor der Generaldirektion Schifffahrt unter Gegenzeichnung des Leiters der zuständigen Fachabteilung und des Leiters der kaufmännischen Abteilung der Generaldirektion Schifffahrt.

Zu § 6 der Verordnung

§ 9
Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Verordnung erfolgt durch den Generaldirektor der Generaldirektion Schifffahrt.

Zu § 7 der Verordnung

§ 10
Verantwortlich für die richtige Durchführung der Prämienzahlung im Sinne von § 7 Abs. 1 der Prämienverordnung ist der Generaldirektor der Generaldirektion Schifffahrt.

Zu §§ 10 und 11 der Verordnung

§ 11
(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

(3) Für den in dieser Durchführungsbestimmung genannten Personenkreis tritt die bisherige Prämienregelung gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 26. November 1951

Ministerium für Arbeit
I.V. } Malter
Staatssekretär

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister